

- i) Kosten- und Preisüberprüfungen bei den Betrieben, einschließlich Kooperationsbetrieben, vorzunehmen.

(2) Die Militärabnehmer sind in Wahrnehmung der im Abs. 1 festgelegten Rechte und Pflichten berechtigt, die erforderlichen Informationen vom Betrieb zu fordern sowie die entsprechenden Unterlagen einzusehen bzw. ihre Übergabe zu verlangen.

Aufgaben, Rechte und Pflichten der Betriebe

§ 7

(1) Die Betriebe haben gegenüber den Militärabnehmern nachstehende Pflichten zu erfüllen:

- a) Vorlage der erforderlichen Unterlagen zur Kontrolle der vertragsgerechten Erfüllung, auf Anforderung tägliche Übergabe von Übergabe/Übernahme-Belege bei Zu- und Rückführung von Bewaffnung und Ausrüstung sowie Sofortinformation bei Zuführung zur Instandsetzung entgegen den vertraglichen Festlegungen bzw. bei Nichtanlieferung zum vereinbarten Termin;
- b) Information über Erprobungsergebnisse und Probleme bei wissenschaftlich-technischen Leistungen und im Produktionsprozeß, über beabsichtigte Änderungen an der Bewaffnung und Ausrüstung bzw. im Produktionsprozeß sowie über bekanntgegebene Lizenzänderungen, die Einfluß auf die Qualitätsfeststellung bzw. Lieferung oder Leistung haben bzw. haben können;
- c) rechtzeitige Bereitstellung aller erforderlichen Unterlagen, wenn Kontrollen und Prüfungen an Bewaffnung und Ausrüstung oder Teilen davon auf Forderung des Ministeriums für Nationale Verteidigung in Erprobungsstellen bzw. Labors außerhalb des Betriebes durchgeführt werden;
- d) sofortige Beseitigung der während der Qualitätsfeststellung festgestellten Mängel, soweit nicht bei Zurückweisung ein Termin für den Abschluß der Nacharbeit und die Wiedervorstellung im Prüfbericht des Militärabnehmers benannt wird oder die Abgabe einer zweiten Bereitschaftserklärung erforderlich ist, Übergabe eines Berichtes über die Ursachen der Mängel und die Art und Weise ihrer Beseitigung sowie Mitteilung über die Ergebnisse erneuter Prüfungen durch die TKO vor Wiederholung der Qualitätsfeststellung;
- e) Information bei beabsichtigter Unterbrechung der Produktion auf Grund schwerwiegender Mängel und bei Wiederaufnahme, Übergabe der Anträge auf Weiterführung der Qualitätsfeststellung mit den erforderlichen Unterlagen, insbesondere der Erprobungsergebnisse, zur Entscheidung durch das Ministerium für Nationale Verteidigung.
Vor Wiederaufnahme der Qualitätsfeststellung nach deren Abbruch oder Einstellung gemäß § 13 Absätze 3 bzw. 4 ist entsprechend zu verfahren;
- f) unentgeltliche Wiederholung bzw. Erweiterung von Prüfungen und Erprobungen, soweit bei Weiterführung der Qualitätsfeststellung gleiche oder neue Mängel festgestellt werden;
- g) Nachweis der ordnungsgemäßen Lagerung, Wartung, Pflege und Sicherung der Bewaffnung und Ausrüstung und des Ausschlusses ihrer unbefugten Nutzung;
- h) auf Anforderung Vorlage der Rechnungen mit entsprechenden Unterlagen zur Überprüfung und Abzeichnung;
- i) Sicherung der Teilnahmemöglichkeit der Militärabnehmer an den im Betrieb stattfindenden Belehrungen zu Problemen der Qualitätssicherung, des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit.

(2) Die Direktoren der Betriebe sind verantwortlich für:

- a) die unverzügliche Beseitigung der vom Militärabnehmer im Rahmen von Kontrollen festgestellten Mängel und Unzulänglichkeiten im Betrieb sowie die Information des Militärabnehmers über dazu eingeleitete Maßnahmen und Ergebnisse;

- b) die periodische Auswertung festgestellter Mängel und Unzulänglichkeiten im Produktionsprozeß und an der Bewaffnung und Ausrüstung, einschließlich der Reklamationen, sowie die Information der Militärabnehmer über getroffene Feststellungen, eingeleitete Maßnahmen und Ergebnisse;
- c) die Sicherung der Teilnahmemöglichkeit der Militärabnehmer an allen Beratungen des Betriebes, einschließlich der Kooperationsbetriebe, die mit der Vorbereitung und Realisierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang stehen, oder die Information des Militärabnehmers über Ergebnisse der Beratungen, wenn dieser an der Teilnahme verhindert war;
- d) die unverzügliche schriftliche Information des Militärabnehmers über Havarien, Mängel und Unzulänglichkeiten, die Einfluß auf die Qualität der Bewaffnung und Ausrüstung, die Sicherheit und Geheimhaltung bzw. auf Termine, Preise oder Kosten haben können;
- e) die rechtzeitige Information des Militärabnehmers zu sich abzeichnenden Problemen und deren Auswirkungen, die die bedarfsgerechte Bereitstellung von Bewaffnung und Ausrüstung langfristig beeinflussen bzw. beeinflussen können.

(3) Die Direktoren der Betriebe sind berechtigt,

- a) von den Militärabnehmern die Einhaltung der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen zu fordern und dies zu kontrollieren;
- b) den Militärabnehmern die Nutzung der betrieblichen Spezialeinrichtungen, wie Labors, Prüf- und Schießstände aus technischen oder sicherheitstechnischen Erfordernissen unter Angabe der Gründe zeitweilig zu untersagen;
- c) den Militärabnehmern die Nutzung der betrieblichen Spezialeinrichtungen sowie die Durchführung von Prüfungen an oder mit diesen Einrichtungen zeitweilig zu untersagen und das Ministerium für Nationale Verteidigung zu informieren, wenn durch die Militärabnehmer die Einhaltung der Sicherheits- und Arbeitsschutzbestimmungen nicht gegeben ist;
- d) in die den Militärabnehmern von den zuständigen Organen bzw. vom Ministerium für Nationale Verteidigung erteilten Berechtigungen zur Bedienung der Bewaffnung und Ausrüstung im Rahmen der Qualitätsfeststellung einzusehen.

§ 8

(1) Die den Betrieben im Rahmen der Garantie, des Kundendienstes, der technischer! Änderungen und des technischen Änderungsdienstes sowie der Auswertung von Nutzungsergebnissen in der Nationalen Volksarmee zugeführte Bewaffnung und Ausrüstung ist von diesen gesondert zu erfassen und zu lagern.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, den Militärabnehmer bei Reklamationen an Bewaffnung und Ausrüstung unverzüglich schriftlich zu informieren und über die Abwicklung in Kenntnis zu setzen. Sie haben zu gewährleisten, daß der Militärabnehmer bei der Bearbeitung von Qualitätsreklamationen, insbesondere bei der Durchführung von Untersuchungen, Erprobungen, Beratungen und Konsultationen zur Klärung und Beseitigung der Mängelursachen in dem Umfang mitwirken kann, wie das vom Militärabnehmer gefordert wird. Die Pflicht der Betriebe zur Information und zur Sicherung der Mitwirkung der Militärabnehmer gilt auch für Maßnahmen im Rahmen der Garantie, des Kundendienstes, der technischen Änderungen und des technischen Änderungsdienstes sowie der Auswertung von Nutzungsergebnissen in der Nationalen Volksarmee.

§ 9

(1) Die Betriebe haben mit ihren Kräften und Mitteln die Tätigkeit der Militärabnehmer zu unterstützen und dies insbesondere durch folgende unentgeltliche Leistungen zu sichern:

- a) Bereitstellung von Diensträumen und deren Sicherung;
- b) Bereitstellung von Inventar und Arbeitsmitteln für die Militärabnehmer im erforderlichen Umfang, insbeson-